

Hallische  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers — Redakteur Dr. Schadeberg.

N<sup>o</sup> 38.

Halle, Donnerstag den 15. Februar  
Hierzu eine Beilage.

1849.

## Deutschland.

Halle, d. 15. Februar. Endlich hat auch Oesterreich den Schleier fallen lassen, der bis jetzt die österreichische Kabinetspolitik verhüllte. Die Leser kennen die im Courier (Nr. 36.) mitgetheilte österreichische Note vom 4. Februar. Sie ist ein Seitenstück zu der in allen Theilen des deutschen Vaterlandes mit ungetheiltem Beifall aufgenommenen preussischen Note an sämtliche deutsche Regierungen. Das Aktenstück der österreichischen Kabinetspolitik wird aber schwerlich die Zustimmung des deutschen Volks erlangen. Die österreichische Regierung spricht in ihrer Note Grundsätze aus, die geeignet sind, die allgemeinste Sensation durch ganz Deutschland und die gerechteste Entrüstung aller deutschen Patrioten zu erregen. Oesterreich setzt sich nach dem Inhalt dieses Dokuments mit allem in Widerspruch, wonach sich Deutschland seit einem Menschenalter gesehnt und was es seit März vorigen Jahres auszuführen angefangen hat. Folgendes sind die Hauptgedanken, welche in der Note unumwunden ausgesprochen sind:

1) Die deutsche Reichsversammlung in Frankfurt hat keine gesetzgebende Gewalt; sie ist eine beratende Versammlung aus den Notabeln der Nation, die Verfassung, die sie beschließt, ist ohne gesetzliche Kraft, ist ein bloßer Entwurf, mit dem die Regierungen nach ihrem Ermessen und nach ihrer Willkür verfahren dürfen. Die Versammlung ist keine konstituierende, keine verfassunggebende, sie hat nur das Recht des Beiraths, wie die frühern Landstände, und ihre Beschlüsse haben keine rechtliche Kraft für die Regierungen. Sie ist darum auch keine vereinbarende, nur die Fürsten haben sich über die Verfassung Deutschlands unter einander, ohne Zwischenkunft der Versammlung, zu vereinbaren.

Das Wahlgesetz, aus dem die Reichsversammlung erwachsen ist und das diese als einen Theil ihres Rechtsbodens anzuerkennen hat, verordnet zwar, daß die Vertreter der Nation die Verpflichtung haben, die Verfassung zwischen den Fürsten und dem Volke zu Stande zu bringen, aber eine solche gesetzliche Bestimmung hat für das österreichische Kabinet keine Bedeutung oder nur die, daß darin vorgeschrieben ist, die Fürsten sollen sich vereinbaren, wie sie sich bekanntlich 1815 und 1820 zum Unheil für Deutschland auch vereinbart haben.

2) Die provisorische Centralgewalt ist nichts als eine Fortsetzung des Bundestages, auf sie sind alle Attribute desselben, mit Ausnahme der Gesetzgebung, übergegangen. Sie besitzt nur die vollziehende Gewalt, und da die für ruhend erklärte Gesetzgebung des Bundestages doch irgend wo vorhanden sein muß, um für die Exekutive der Centralgewalt als Grundlage zu dienen, so bleibt nichts übrig als die einzelnen Regierungen, und deren Gesetze für die vollziehende Gewalt des Reichsverwesers allein maßgebend sind. Nach Ansicht der österreichischen Regierung ist daher die provisorische Centralgewalt die von den Einzelregierungen abhängige oberste Polizeibehörde, und das Gesetz über die provisorische Centralgewalt vom 27. Juli v. J. existirt für die österreichische Regierung nur insofern, als der Reichsverweser ein österreichischer Prinz ist.

3) Die österreichische Regierung verwirft den Bundesstaat, den ganz Deutschland als das einzige Mittel zur Rettung aus der nationalen Ohnmacht fordert und für den die Reichsversammlung fast ein volles Jahr mit unsäglichem Anstrengung gearbeitet hat. Oesterreich will Erhaltung des alten Staatenbundes, in einigen Punkten modifizirt, aber doch immer so, daß die alte Zerrissenheit bleibt und Niemand weiß, wer Koch oder Kellner ist. In diesen alten Staatenbund verspricht Oesterreich, mit allen seinen Polen, Croaten, Slavoniern und Zigeunern einzutreten, und ein Reichsparlament zu schaffen, welches unter dem Namen des deutschen den modernen babylonischen Thurm repräsentiren würde. In dem Bundesstaate sieht Oesterreich den Zerfall Deutschlands, in der möglichsten Einheit die Vernichtung der deutschen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. — Das klingt doch wahrlich ungefähr so, wie man sagen wollte, ein Faß halte deswegen nicht, weil es Reifen hat.

4) Oesterreich behauptet, es sei der erste deutsche Staat, und als solcher habe es ein Recht zu fordern, daß die andern Staatenglieder wenigstens sich ihm und seinen Ansichten anschließen. Mit 9 Millionen Einwohnern in den deutschen Provinzen hält sich Oesterreich für einen mächtigeren deutschen Staat, als Preußen mit 16 $\frac{1}{2}$  Mill. Die Regierung hält sich darum für mächtiger, weil sie bis jetzt noch nicht gewagt hat, sich in die kaiserliche Hofburg nach Wien zu begeben. Das Datum von Olmütz, das die Note trägt, ist nicht geeignet, als Beweis der österreichischen Machtfülle zu gelten.

5) „Gegen eine Unterordnung des österreichischen Kaisers unter die von einem andern deutschen Fürsten gehandhabte Centralgewalt verwahrt sich das kaiserliche Kabinet auf das Feierlichste.“ Das Kabinet von Olmütz erklärt offen und rückhaltlos, es könne kommen, was da wolle, unter allen Umständen sei der Kaiser von Oesterreich das Oberhaupt Deutschlands, und Deutschland sei wie bisher, so auch fernerhin nur für Oesterreich vorhanden.

Oesterreichs Absichten sind klar und auch dem blödesten Auge erkennbar. Deutschland soll bleiben, was es von jeher war, das Opfer der Habsburgischen Hauspolitik. Der Geist der Politik, die „kein höheres Volksinteresse kannte, kein Gefühl für Nationalität und Freiheit, für Recht und Gerechtigkeit besaß, die stets nur an den unmittelbaren und augenblicklichen, zählbaren und gemünzten Vortheil der gekrönten und nicht gekrönten Herrscher des Staats dachte,“ dieser Geist tritt in dem neuesten diplomatischen Aktenstück der österreichischen Regierung in seiner dunkeln Gestalt wieder vor uns, um Deutschlands Genius in die Schatten der alten Dynastienpolitik zurückzusehen. Ist es denn nicht mehr in frischer Erinnerung, wie Oesterreich 1815 mit Deutschland gespielt hat? Wem das Gedächtniß untreu geworden sein sollte, dem wollen wir vorhalten, wie noch vor wenigen Wochen eine Stimme aus der deutschen Reichsversammlung die wiener Politik schilderte. „Nach dem Siege über Napoleon begann in Wien ein neuer Kampf zwischen den Feinden und Freunden Deutschlands. Und Metternich, an der Spitze Oesterreichs, stand auf der Seite derjenigen, die Alles aufboten, damit Deutschland nicht als ein neu erstandenes Gesamtreich aus dem Kampfe gegen die französische Herrschaft hervorgehe. Die Idee der staatlichen Wiedergeburt Deutschlands mußte bei allen Vaterlandsfreunden nach dem Siege über den Eroberer, der Deutschlands Krone gebrochen hatte, von selbst aufsteigen. Und wirklich war dieselbe leitend bei der großen Mehrzahl aller Kämpfer Deutschlands gegen Frankreich. Sie fand auch auf dem Wiener Kongresse ihre Vertreter und zwar vor Allem in dem Ehrenmanne, auf den Deutschland ewig stolz sein wird, dem Freiherrn von Stein. Von Stein verlangte damals die Wiederherstellung des deutschen Reichs und trotz seiner Vorliebe für Preußen, glaubte er, daß, wenn Deutschland nur um den Preis wieder zu Einem Reiche werden könnte, Preußen selbst die deutsche Kaiserkrone Oesterreich zugestehen müsse. Aber von Stein stieß in Wien auf alle Gegner der deutschen Einheit und ihre Zahl war groß. Das Ausland fühlte, daß das Geschick der Welt seinen Mittelpunkt in Deutschland finden müsse, sobald Deutschland in dem neuerrungenen Bewußtsein seiner Kraft wieder Einen einzigen Staat bilden werde. Rußland, England, Frankreich geben sich die Hand, „die Wiederherstellung eines einigen Deutschland zu hindern,“ und Oesterreich ließ diesem Einflusse ein williges Ohr. Die alte österreichische Hauspolitik, die Deutschland in ihrer Prachtsschleppe nach sich gezogen hatte, gesellte sich zu den Feinden Deutschlands, sie schmeichelte dem Partikularismus der Souveränitäten und stachelte diese Sondergelüste nur zu sehr auf, so daß Deutschland, zu dem Schatten eines Staates- und Fürstenbundes verurtheilt, zum Spott aller großen Nationen wurde. Aber die alte deutsche Kraft ist eben so wenig wie die deutsche Treue und die deutsche Ehrlichkeit gestorben, sie, diese deutsche Kraft, deren Aufbrausen im vorigen Jahre gezeigt hat, wie gewaltig sie sein kann, wird ein Aktenstück, wie das, was der 4. Februar von Olmütz gebracht hat, in den Strom der Vergessenheit verwehen. Der Geist der Einheit im deutschen Volke ist stärker und frischer und muthiger, als die fahlen Traditionen einer abgestorbenen Politik aus Mähren.

**Berlin, d. 13. Februar.** Der Belagerungszustand und seine bevorstehende Aufhebung sind noch immer Gegenstand eines lebhaften Für und Wider in der öffentlichen Meinung. Man will jetzt mit Bestimmtheit wissen, daß die Aufhebung vor dem 23. Februar ausgesprochen werden soll. Doch hofft man, daß bis dahin auch die nothwendigen provisorischen Gesetze zum Schutz der Ordnung und Sicherheit erlassen sein werden, insbesondere eines gegen die Clubs, so wie gegen die Versammlungen und Aufzüge auf offener Straße und eins, das den Preßunfug unterdrückt, der sieben Monate lang durch Plakate und Straßenverkauf so viel Unheil gestiftet, so systematisch zerstörend auf Vernunft und Sittlichkeit im Volke gewirkt hat. Ohne diese Garantien wird die Aufhebung des Belagerungszustandes bei weitem von der Majorität der bewußten öffentlichen Meinung für eine große Calamität oder Gefahr erachtet. Insbesondere tritt diese Meinung noch stärker hervor durch die unlängbar günstigen Einflüsse, welche die Erhaltung der Ordnung und Ruhe, die mit strenger Festigkeit und doch mit der größten Mäßigung bewirkt worden ist, auf die Vermögensverhältnisse der Einwohner Berlins, und insbesondere auch der ärmeren geübt hat. Wir haben jüngst gemeldet, daß die Einlegung in den Sparkassen vom December v. J. ab, also von dem Zeitpunkt an, wo die gute Wirkung der hergestellten Ordnung eintreten konnte, stärker gewesen ist. Die Zahl der unvernünftigen Wohnungen hat sich bedeutend verringert, die Mietzpreise sind nicht mehr so herabgedrückt als sonst. In Folge dessen hat der Grundwerth sich von seiner tiefen, zerstörenden Erschütterung erholt, und folgt dem steigenden Vertrauen in die Staatspapiere. Haben die Kammern, auf deren Zusammentritt wir hoffen, Kraft und ächten Patriotismus genug, um der Wahrheit der Ordnung, des Rechtes, der Freiheit vor dem Scheinbilde derselben, den Vorzug zu geben, und sie zur thatsächlichen Geltung zu bringen, so dürfte endlich, wenn auch nur allmählig, die Zeit der Erholung für unser Vaterland kommen, das durch die unvermeidlichen Erschütterungen der Zeit lange nicht so schwer gelitten hat, als durch die böswilligen Unterwühlungen der Parteien, die sich durch Einsicht und gewissenhafte Kraftanstrengung der Tüchtigen und Guten abwenden lassen, also ein vermeidliches Unheil bilden. Hoffen wir, daß uns diese Einheit und Kraft, die nur durch das Bündniß der Regierung mit den Vertretern des Staats zu erreichen ist, nicht fehlen werde. (B. Btg.)

Berlin wird für die zweite Kammer vier Nachwahlen vorzunehmen haben. Waldeck hat im ersten, Rodbertus im zweiten Wahlbezirke angenommen, sodas der erste für Rodbertus einen neuen Abgeordneten (wahrscheinlich Heinrich Simon) wählen wird. Der dritte Wahlbezirk hat, da Jacoby sich für den vierten, denselben, welcher ihn auch schon das vorige Mal in die Nationalversammlung berief, erklären dürfte, für diesen Fall zwei Nachwahlen, der vierte eine Nachwahl statt Temme's, welcher wohl die Münster'sche Wahl annehmen wird.

**Berlin, d. 13. Febr.** In dem leitenden Artikel der Deutschen Reform vom 6ten dieses Monats wird ausgeführt, daß die Verordnung vom 2. Januar d. J. über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eglmirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte, kein so dringendes Bedürfnis gewesen sei, um ihren Erlaß vor dem Zusammentritt der Kammern zu rechtfertigen, und daß ihr bei der Berathung in den Kammern die durchgreifendsten Abänderungen bevorstehen, weshalb es gerathen erscheine, ihre Vollziehung noch auszusetzen. Zu dieser Ansicht ist der Verfasser des Artikels durch mehrere

unrichtig  
merkt  
erst u  
eintre  
der V  
Ausfü  
Febru  
Kamm  
ben v  
bruar  
Ständ  
einen  
daß d  
vom J  
Verfa  
baren  
nung  
bereit  
so ka  
gen A  
zen j  
monia  
einem  
besteh  
öffent  
was  
daß j  
streut  
nicht  
Orter  
Durch  
Staa  
eine A  
in M  
dern  
hofes  
Versc  
sen,  
ihre  
will,  
meint  
tunge  
Ständ  
wodu  
Verfa  
Bear  
Kensa  
nach  
hätte  
darü  
hiera  
theile  
doch  
schle  
sollen  
werd  
sich  
nam  
Vor  
beru  
der  
zum  
mün  
als

unrichtige Voraussetzungen gelangt. Wenn er zuvörderst bemerkt, daß der Zeitpunkt der Ausführung der Verordnung erst um Vieles später, als der Zusammentritt der Kammern, eintreffe, so bedarf es nur der Bezugnahme auf den §. 41 der Verordnung, wonach die Verordnung zum 1. April in Ausführung kommt, während die Kammern auf den 26. Februar einberufen sind. Niemand wird behaupten, daß die Kammern bei der großen Menge der sie erwartenden Aufgaben von großer Wichtigkeit in der kurzen Zeit vom 26. Februar bis zum 1. April, oder auch bis zum 1. Juli, im Stande sein würden, die Verordnung vom 2. Januar als einen Gesetz-Entwurf zu erledigen. Wenn ferner bemerkt wird, daß die Regierung durch die gleichzeitig erlassene Verordnung vom 3. Jan. über das mündliche und öffentliche Untersuchungsverfahren mit Geschworenen zwar allerdings einer unaufschiebbaren Pflicht genügt habe, die Ausführung dieser Verordnung aber ganz unabhängig von der ersteren ohne große Vorbereitungen und neue Einrichtungen hätte erfolgen können, so kann hierbei eine mangelhafte Kenntniß der gegenwärtigen Verhältnisse der Gerichte in den altländischen Provinzen zum Grunde liegen. Mit einigen Tausend kleinen Patrimonialgerichten, mit königlichen Gerichten, welche bald aus einem, bald aus zwei, bald aus drei oder vier und mehr Richtern bestehen, läßt sich der Anklage-Prozeß mit einem mündlichen und öffentlichen Untersuchungsverfahren nicht ins Leben führen, was jedem Unbefangenen schon dadurch klar werden muß, daß jene Gerichte ohne alles System durch die Provinzen zerstreut sind, und daß die Funktionen der Staats-Anwälte sich nicht auf viele kleine Gerichte, welche an den verschiedensten Orten ihren Sitz haben, ausdehnen lassen. Nach erfolgter Durchführung der Verordnung vom 2. Januar wird der Staat nicht, wie der Verfasser des Artikels weiter erwähnt, eine Verschiedenheit der Gerichts-Verfassungen am Rhein, in Neuvorpommern und in den übrigen Gebietstheilen, sondern eine solche nur noch im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln und in den übrigen Provinzen darbieten, diese Verschiedenheit aber dürfte sich schwerlich bald beseitigen lassen, weil auf der einen Seite die Rhein-Provinz von den ihr eigenthümlichen Gerichts-Einrichtungen nichts aufgeben will, auf der andern Seite die übrigen Provinzen nicht gemeint sind, jene für ihre Verhältnisse nicht passenden Einrichtungen anzunehmen. Glaubt der Verfasser des Artikels im Stande zu sein, zweckmäßige Einrichtungen vorzuschlagen, wodurch die Richter auch ohne Uebertragung der rheinischen Verfassung in die altländischen Provinzen von der ferneren Bearbeitung der Nachlaß-, Vormundschafts- und Hypothekensachen, sogar von Supplikanten-Vornehmungen, ohne Benachtheiligung des Publikums entbunden werden können, so hätte er seine Vorschläge entwickeln mögen. Die Ansichten darüber, ob dies überhaupt ausführbar sei, und ob eine hierauf bezügliche Einrichtung nicht mit sehr großen Nachtheilen für das Publikum verbunden sein würde, worauf es doch wohl hauptsächlich ankommt, sind bekanntlich sehr verschieden. In Betreff des von ihm erwähnten Cassenwesens sollen dem Vernehmen nach den Kammern Vorlagen gemacht werden; hinsichtlich der übrigen Angelegenheiten wird man sich wohl darauf beschränken müssen, Vereinfachungen, und namentlich im Vormundschaftsweisen eine freiere Stellung der Vormünder, herbeizuführen. Fassen wir Alles zusammen, so beruht die Dringlichkeit der Verordnung vom 2. Januar auf der Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Gerichts-Organisation zum Zwecke der baldigen Einführung des öffentlichen und mündlichen Untersuchungsverfahrens mit Geschworenen, und als mitwirkendes erhebliches Motiv kam in Betracht, daß

die Stellung der Patrimonial-Richter, (für welche übrigens nach ausdrücklicher Bestimmung der Verordnung gesorgt werden soll und ohne allen Zweifel gesorgt werden wird) eine ganz unhaltbare geworden war, daß aber die wichtigen Arbeiten, welche die Kammern erwarten, ihnen erst spät gestatten werden, sich mit den Gerichts-Einrichtungen zu beschäftigen. Sollten diese Gründe nicht anzuerkennen sein, so würde mit einer Aufschubung des Ausführungs-Termins in Betreff der Verordnung vom 2. Januar auch unbedingt eine Suspendirung der Verordnung vom 3. Januar verbunden werden müssen, und damit eine gleichförmige Gerichtseinrichtung und ein zweckmäßigeres Untersuchungsverfahren wahrscheinlich für einen längeren Zeitraum wieder aufgeschoben sein. Von einem zu raschen Einschreiten der Regierung wird unter solchen Umständen nicht, sondern vielleicht nur davon geredet werden können, daß die jetzt gethanen Schritte schon früher hätten geschehen mögen. Niemand wird übrigens in Abrede stellen, daß die angeordneten neuen Einrichtungen, wie andere dieser Art, künftiger Verbesserungen fähig sind; es kommt nur darauf an, daß die Abänderungen auch wirkliche Verbesserungen sind. Nach §. 18 der Verordnung wurde unter den vorhandenen Verhältnissen die Aufgabe darin gefunden, die nothwendig gewordene neue Organisation möglichst an die schon bestehenden Gerichts-Einrichtungen anzuschließen, und hierin glaubt man den Wünschen der großen Mehrzahl in den altländischen Provinzen zu entsprechen. Diejenigen, welche zu dieser Mehrzahl nicht gehören, mögen die Worte beherzigen, welche ein bedeutender französischer Justiz-Beamter aus Anlaß der neuesten Reformpläne für die Gerichts-Organisation in Frankreich gesprochen hat, und mit denen diese Bemerkungen geschlossen werden sollen: „Bewahren wir uns Besonnenheit, reorganisiren wir nicht bloß, um das Vergnügen zu haben, Aenderungen vorzunehmen. Es hat sich das Bestehende so bewährt, daß das Neue außerordentlich sein muß, um eben so gute Dienste zu leisten.“ (St.-Anz.)

**Berlin, d. 14. Febr.** Se. Maj. der König haben geruht: Dem Steiger auf der Steinkohlenzeche Kalkstiepen, Heinrich Mieleß, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Ihre Königl. Hoheit die Großherzogin und Ihre Hoheit die Herzogin Karoline von Mecklenburg-Strelitz sind nach Neu-Strelitz zurückgekehrt.

Zu Abgeordneten für die erste Kammer sind gewählt worden:

**Provinz Brandenburg.**  
 Regierungs-Bezirk Potsdam.  
 Prinz von Preußen, Königliche Hoheit,  
 Ritterschafts-Direktor von Katte,  
 Staats- und Kriegs-Minister von Strotha,  
 Staats- und Minister der geistlichen u. Angelegenheiten von Ladenberg,  
 Minister-Präsident Graf von Brandenburg,  
 Regierungs-Präsident Graf von Ikenpliz auf Kurnersdorf,  
 Geh. Kommerzienrath W. Beer aus Berlin,  
 Ritterschaftsrath Thym-Segelitz,  
 Unter-Staats-Secretair von Pommer-Esche.

**Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. D.**  
 Landes-Oekonomie-Rath Koppe,  
 Unter-Staats-Secretair von Pommer-Esche,  
 Landrath von Manteuffel,  
 Ober-Landesgerichts-Präsident Scheller in Frankfurt,  
 Regierungs-Rath Bennecke (Frankfurt).

**Provinz Pommern.**  
 Regierungs-Bezirk Stettin.  
 Unter-Staats-Secretair Graf Bülow,  
 General-Major von Brandt.

**Provinz Schlesien.**  
 Regierungs-Bezirk Breslau.  
 Minister-Präsident Graf Brandenburg,  
 Staats-Minister a. D. Milde.

**Provinz Posen.**  
 Regierungs-Bezirk Posen.  
 Geh. Regierungs-Rath Freiherr von Schleinitz in  
 Berlin,  
 General-Post-Direktor Schmückert,  
 Gutsbesitzer Goebel-Dpatow (Kreis Schildberg).

**Provinz Sachsen.**  
 Regierungs-Bezirk Magdeburg.  
 Landrath von Gustedt zu Dardesheim,  
 Ober-Landesgerichts-Rath Heine in Halberstadt,  
 Rittmeister a. D. und Fabrikbesitzer Herrmann in  
 Schönebeck,  
 Staats-Minister a. D. Graf von Alvensleben-  
 Erxleben,  
 Deichhauptmann von Bismark,  
 Appellations-Rath Luce.

**Regierungs-Bezirk Merseburg.**  
 Graf Haldorf auf Wolmirstedt,  
 Professor Simson in Königsberg (Präsident der Na-  
 tional-Versammlung zu Frankfurt).

**Regierungs-Bezirk Erfurt.**  
 General-Major von Schack in Erfurt,  
 Landrath von Münchhausen in Weisensee.

Zu den Wahlen für die zweite Kammer sind noch zu ergänzen:

**Provinz Brandenburg.**  
 Regierungs-Bezirk Potsdam:  
 Prediger Poppenburg,  
 Krüger Barsikow.

**Provinz Preußen.**  
 Regierungs-Bezirk Gumbinnen:  
 Landrath von Schlick in Heinrichswalde,  
 Dr. med. Knauth.

**Provinz Pommern.**  
 Regierungs-Bezirk Stettin.  
 Landschaftsrath von Hagen auf Premslaff,  
 Gutsbesitzer von Dewitz in Wussow.

**Provinz Schlesien.**  
 Regierungs-Bezirk Liegnitz.  
 Lehrer Hünze,  
 Bürgermeister Mathái,  
 Prediger Schöne.

**Regierungs-Bezirk Oppeln.**  
 Ober-Bergrath Erbreich,  
 Müller Rachel.

**Düsseldorf, d. 8. Februar.** Der Kommandeur der 14. Division, Generalleutnant von Drigalski, hat gestern seine Entlassung erhalten und ist in den Ruhestand versetzt worden. Wie es heißt, soll ihm die Entlassung auf sein Ansuchen ertheilt worden und Generalleutnant von Canitz (früherer Kriegsminister) sein Nachfolger sein.

**Köln, d. 12. Febr.** Heute morgen ist von hier aus eine halbe Batterie Geschütz unter Kavallerie-Bedeckung nach Aachen abgesandt worden, um in zwei Tagesmärschen dort einzutreffen. Obgleich mehrere Dislocirungen in der Artillerie vorgenommen werden, bringt man die erwähnte doch mit dem

Gerüchte von einem Congreß von Demokraten verschiedener Nationalitäten in Verbindung, der in Breviers gehalten, vielleicht auch einen Putsch vorbereiten soll.

**Aus Schleswig-Holstein, den 11. Febr.** Wie verlautet, will Dänemark nach einer von ihm vorgeschlagenen Friedensbasis den Waffenstillstand auf kurze Zeit (etwa 3 Monate) prolongiren; auf eine pure Verlängerung des Provisoriums gedenkt man in Kopenhagen keineswegs einzugehen, sondern man verlangt den Rücktritt der jetzigen gemeinsamen Regierung und die Einsetzung einer neuen, theils aus wirklichen Dänen (für Schleswig), theils aus Holsteinern (für Holstein) gebildete Verwaltungskommission für die Herzogthümer. Ob Dänemark mit seinen unverschämten, alles Völkerrecht verhöhrenden Forderungen durchdringen wird, ist kaum glaublich, obgleich der russische Gesandte in London, Freiherr von Brunnow, alle Hebel zu Gunsten Dänemarks in Bewegung setzt.

**Hamburg, d. 10. Februar.** Der norddeutsche Arbeiter-Congreß hat begonnen ohne aber schon allzu sehr besucht worden sein. Heute morgen faßte er 2 wichtige Beschlüsse: 1) bei den Regierungen allgemeines Wahlrecht für jeden Arbeiter, sobald er das 21. Jahr erreicht hat, zu fordern und 2) eine allgemeine Arbeiter-Association zu begründen und zu dem Zwecke von allen Regierungen baare Unterstützungen und die Autorisation zu Herausgebung von Papiergeld. Im Fall die Regierungen darauf nicht eingehen, werden die Arbeiter auf eigne Hand Papiergeld bereiten. Die sächsischen Arbeiter stellten an ihr Ministerium die Forderung von 4 Millionen Thaler, in Preußen will man 10 Millionen Thaler fordern u. s. w. (B. 3tg.)

**Dresden, den 12. Febr.** In der heutigen Sitzung der II. Kammer brachte die Registrande die auf der Tagesordnung befindliche Berathung des Tschirner'schen Antrags wegen der preussischen Circularnote, daß nämlich die Regierung, ehe sie eine Erklärung abgebe, zuvor eine Vorlage an die Kammer bringe. Abg. Klette eröffnet die Discussion mit dem präjudiciellen Antrage, daß der Tschirner'sche Antrag, ehe er zur Berathung komme, an die zweite Deputation zur Begutachtung überwiesen werde. Eine so wichtige Sache könne nicht ohne gehörige Vorbereitung berathen werden.

Staatsminister v. d. Pfordten erklärte: Die Regierung sei noch derselben Ansicht, wie sie schon neulich erklärt habe, daß sie in der preussischen Note keine Veranlassung zu einer definitiven Entschließung und bindenden Erklärung finde. Sie habe nun gestern dem hiesigen preussischen Geschäftssträger eine Antwort gegeben, welche in jenem Sinne abgefaßt sei, und die auch er bereit sei, der Kammer vorzutragen. Die Kammer werde daraus beurtheilen können, daß die Regierung sich nicht habe ins Schlepptau nehmen lassen. Schließlich empfiehlt der Minister die Annahme des Klette'schen Antrags. Der Antrag wird gegen 23 Stimmen angenommen, wodurch der Tschirner'sche beseitigt wird.

**Frankfurt a. M., d. 10. Februar.** Die lange und sehnlich erwartete österreichische Note ist endlich eingetroffen. Ueber ihren Inhalt erhielt man gestern Abend in einer Soirée des Reichsministers von Beckeraih die ersten authentischen Nachrichten, welche ein gut unterrichteter österreichischer Abgeordneter mittheilte, und welchen der anwesende Herr v. Schmerling nicht widersprach; wohl aber dieselben mit seiner gewöhnlichen Discretion behandelte. Man war in der That über den Inhalt jener Note, welche man heute vollständig kennen gelernt hat, nicht wenig betroffen, und da man nun heut auch neben dem Inhalte die Form kennt, so ist der erste unangenehme Eindruck bedeutend verstärkt worden. Ein nicht zu läugnender Vortheil wird uns aber jedenfalls durch diese Note zu Theil:

wir  
den  
bens  
Flecke  
aber  
also  
als  
eine  
Auge  
persid  
zwei  
das  
und  
klar  
tel  
sche  
und  
bring  
den,  
kelzüg  
Wolke  
der  
der  
wird  
nicht  
denn  
schli  
  
des  
Herr  
entste  
war  
min  
  
uch r  
vormä  
kaiser  
  
geord  
die  
von  
Preu  
hin,  
diesse  
walt  
nen  
erwä  
darin  
Eini  
abwo  
Umg  
sichti  
Stel  
tellig  
Berl  
land  
sond  
wie  
ferr  
einig  
ding  
ter  
lung  
den



wir wissen nun was Oesterreich will; es ist ziemlich unumwunden ausgesprochen. Das also wären die Früchte eines Strebens der deutschen Nation, einer Erhebung, die nicht ohne Flecken, nicht ohne Blutvergießen vorübergegangen ist, welche aber die edelste Grundlage hat? — Das Reichsparlament hätte also zehn Monate getagt, um nichts zu Stande zu bringen als einen Vorschlag, den das österreichische Ministerium wie eine Thorheit verwirft? Den Ungläubigsten werden nun die Augen aufgehen, und es wird Pflicht der Presse, alle jene perfiden Maßregeln des österreichischen Kabinetts, welche seit zwei Monaten Deutschland beunruhigen oder verwirren, an das Tageslicht zu ziehen, damit klar werde, weshalb Preußen und Oesterreich in dieser Frage nicht zusammen gehen; es muß klar werden, ob das preussische Cabinet durch unehrenhafte Mittel die Kaiserkrone Deutschlands erstrebt hat, ob es das deutsche Volk um seine Hoffnungen betrügen will, oder ob es treu und ehrenhaft gestrebt hat jene Hoffnungen zur Erfüllung zu bringen, so weit es an ihm war; es muß aber auch klar werden, wo auf der anderen Seite die alten diplomatischen Winkelzüge, die Verachtung gegen die Wünsche und Hoffnungen des Volkes gelegen haben. Metternich lebt und wirkt in der neuen österreichischen Diplomatie, wie er in der alten gelebt und gewirkt hat. Diese Diplomatie wird aber nicht hindern, daß Deutschland einig werde, sie wird nicht hindern, daß Preußen an die Spitze Deutschlands trete, denn diese österreichische Note macht es klar, daß es ausschließlich dazu befähigt ist. (W. Ztg.)

**Frankfurt a. M., d. 12. Febr.** In dem Abdruck des gestern ausgegebenen Bulletins über das Befinden des Herrn Erzherzog-Reichsverweyers kaiserliche Hoheit ist ein sinnentstellender Satzfehler zu berichtigen; anstatt: »Der Husten war wieder insistent« soll es dort heißen: »Der Husten war minder insistent.« Das heutige Bulletin lautet:

Se. kaiserl. Hoh. der Erzherzog-Reichsverweyer haben die Nacht ziemlich ruhig zugebracht; die Besserung des hohen Kranken schreitet langsam vorwärts. Frankfurt a. M., d. 12. Februar 1849. Dr. Laubes, kaiserlicher Rath.

**Gotha, d. 6. Febr.** In der heutigen Sitzung der Abgeordneten-Versammlung beantwortete Staats-Minister v. Stein die Interpellation des Abgeordneten Ritz: „welches Benehmen von Seiten der hiesigen Staatsregierung in Bezug auf die Preussische Note beobachtet und innegehalten werden solle“, dahin, daß die Regierung bereits unter dem 2. Febr. an den diesseitigen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt ein beifälliges Instructionsschreiben erlassen, das in seinen Hauptpunkten dahin lautet: Wenn, was den Inhalt der erwähnten Note betrifft, die Königl. Preuß. Staatsregierung darin die bestimmte Erklärung gegeben: 1) daß Preußen die Einigung Deutschlands zu einem kräftigen Bundesstaat als unabweisbare Nothwendigkeit erkenne und nicht allein eine solche Umgestaltung der Verhältnisse erstreben, sondern in der beabsichtigten Verbindung der Deutschen Staaten auch diejenige Stellung einnehmen wolle, zu welcher es sowohl durch Intelligenz und materielle Kraft als auch durch das öffentliche Vertrauen berufen ist; 2) daß ferner Preußen mit Deutschland auf die alte Verbindung mit Oesterreich nicht verzichten, sondern derselben nur eine solche Form geben sehen wolle, wie sie einerseits durch die Europäischen Beziehungen des Kaiserreichs und andererseits durch die unerlässliche innigere Vereinigung der rein Deutschen Lande zu einem Bundesstaate bedingt werde, und 3) daß die beabsichtigte Verständigung unter den Deutschen Regierungen und mit der Nationalversammlung nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung erstrebt werden sollte, daß hierin mit den Bedürfnissen und Wünschen

des Volkes Hand in Hand gegangen und sonach nur in Uebereinstimmung mit der Nationalversammlung verfahren werde: so ist man hiesigerseits, in vollkommenem Einverständnis hiermit, sehr gern bereit, diesen Erklärungen beizutreten, und hat insbesondere die unter 1) ausgesprochene Bereitwilligkeit mit wahrer Freude begrüßt.

**Wien, d. 9. Febr.** Die südslavische Ztg. meldet, daß Metternich noch immer, wie sonst, seine Jahresgage vom russ. Hofe beziehe. Auch Rußland hat Preise auf die Einlieferung Bem's, Kossuth's und Messaros gesetzt, da es deren Umtriebe unter den Polen besorgt.

### Dänemark.

**Kopenhagen, den 7. Febr.** Der Ministerpräsident hat in der heutigen Sitzung des Reichstages die in einer langen Rede motivirte Frage Flor's nach der Aufkündigung des Waffenstillstandes durch die scharf abweisende lakonische Entgegnung beantwortet, daß die Entscheidung jener Angelegenheit ausschließlich dem Wirkungskreise der Regierung angehöre, und daß jetzt das Aussprechen darüber gegen die Versammlung die Handlungsfreiheit der Regierung nur hemmen könne. Der Reichstag nahm diese Erklärung mit Zeichen des Beifalls, und den Unheilruf, welchen natürlich Grundtvig als Vorredner der ultra-nationalen Kriegspartei über diese Aeußerung des Ministers austieß, mit Zeichen des Mißfallens auf. Auch die Frage Beth's: „ob die Regierung wirksame und kräftige Maßregeln zur Vorbeugung der Mißhandlung und Vernichtung der treuen (dänischen) Schleswiger getroffen habe oder treffen werde?“ beantwortete der Premierminister dahin: da höhere Interessen noch nicht zuließen, den treuen Schleswigern mit Waffenmacht gegen die Unterdrücker zu Hülfe zu kommen, so habe die Regierung sich einerseits sofort an die hiesigen Repräsentanten der befreundeten Mächte gewandt, damit sie ihren Regierungen die kräftigsten Vorstellungen machten, und andererseits unsere Gesandten bei diesen Mächten in derselben Weise instruirte, so daß man sicher sein könne, es sei gethan und werde gethan werden auf diplomatischem Wege, was nur gethan werden könne.

### Italien.

**Turin, den 4. Febr.** Die Aufnahme des Generals della Marmora ins Cabinet gilt für den Anfang größerer Aenderungen im Ministerium. Die Ultrademokraten haben sich von Gioberti getrennt, seitdem er die Beschickung der italienischen Constituyente verweigert hat. Nun er (in der Thronrede) sich auch für eine Bundesverfassung Italiens ausgesprochen hat, wird er auch alle Anhänger des Einheitsstaats, die Schule von Mazzini, gegen sich bekommen. Dadurch wird er gezwungen, sich auf die Gemäßigten zu stützen, und daß er ihre Hauptführer in sein Cabinet aufnimmt, scheint danach nicht unwahrscheinlich; doch fürchtet man, daß er sich den von ihm selbst veranlaßten radicalen Wahlen gegenüber nicht halten können. — Das Ministerium des Innern ermahnte heute die noch abwesenden Deputirten, sich schnell an ihre Posten zu begeben, indem die Kammer noch nicht in beschlußfähiger Zahl versammelt sei.

**Florenz, d. 2. Febr.** Die livorneser Zeitungen melden, daß aller diplomatischer Verkehr zwischen Sardinien und Neapel (Karl Albert und Ferdinand) abgebrochen sei.

### Frankreich.

**Paris, d. 9. Febr.** Gestern Nacht hat das Kriegsgericht sein Urtheil über die der Theilnahme an dem Morde des Generals Bréa und des Capitäns Mangin angeklagten Juni-Insurgenten gefällt. Fünf derselben, schuldig befunden

den des Mordes an dem General Bréa und dem Capitän Mangin, der Theilnahme an einem Attentat gegen die Regierung, der Aufreizung zum Bürgerkriege und des Verbrechens, Zerstörung, Plünderung und Blutbad in der Hauptstadt angerichtet zu haben, sind zum Tode verurtheilt. Sechszehn andere sind zu lebenswieriger Zwangsarbeit bis hinab zu zwei Jahren Gefängnißstrafe verurtheilt. Drei sind freigesprochen. Das Kriegsgericht bestimmt, daß an den fünf erstgenannten die Todesstrafe an der Barriere von Fontainebleau, auf dem Schauplatz des Verbrechens selbst, vollstreckt werden soll. — Um Mitternacht wurde den Angeklagten das Urtheil verkündet. Einige äußerten sich laut und heftig gegen dasselbe und kündigten ihren Entschluß an, auf Revision und Cassation anzutragen. Um halb Eins führte eine Abtheilung von 200 Dragonern die Gefangenen in mehreren Zellenwagen auf das Fort von Vanves. Vorn und hinten ritten Piquets der Gendarmerie zu Pferde.

Der »Moniteur« veröffentlicht einen Erlaß, nach welchem mehreren Personen, die an der Verschwörung von Boulogne im Jahre 1840 Antheil genommen haben, Ordenskreuze der Ehrenlegion verliehen werden. Diese Auszeichnung hat allgemein überrascht. Man findet sie unter allen Umständen beklagenswerth: sie feuert die Soldaten zum Ausbruch an, demoralisirt die Gesellschaft, indem sie dem Aufstand eine Belohnung gewährt, und verläugnet sogar die neulichen Worte des Präsidenten, der feierlich versprochen hatte, daß der Orden der Ehrenlegion nur als Belohnung für solche Dienste, welche dem Vaterlande erwiesen worden wären, verliehen werden solle.

Aus Berlin wird dem Univers vom 9. Februar der ganze angebliche Verschwörungsplan mitgetheilt, wonach dort am 12. November 1848 die preussische Republik hergestellt werden sollte. Derselbe wurde in den Taschen zweier verhafteter Abg. gefunden. Es sind dies die berühmten »Enthüllungen«, welche auch die Révolution mittheilt. Der Verfasser prophezeit für den Frühling einen neuen Sturm zur Erfüllung dieses Projectes.

Paris, d. 10. Febr. Der Moniteur enthält folgende telegraphische Depesche: »Cette, d. 8. Febr. Der Präfekt des Herault-Departements an den Minister des Innern. Sehr ernste Unruhen sind in Cette ausgebrochen bei Gelegenheit der Wegnahme einer rothen Jakobinermütze, die auf einem Freiheitsbaume angebracht war. Die Mairie ist geplündert worden. Das Handels-Kasino wurde niedergebrannt, und drei andere Häuser sind zerstört. Der Präfekt, der Generalprokurator und der kommandirende General des Departements haben sich in Begleitung von funfzig Mann des Genie-Corps unverzüglich an Ort und Stelle begeben. Die Ruhe der Stadt ist wieder hergestellt; zahlreiche Verhaftungen wurden ohne Widerstand ausgeführt; der Maire ist vom Präfekten seines Amtes entsetzt worden; außerdem hat er einen provisorischen Gemeinderath organisiert. Die Gerichte sind mit Untersuchung der Ereignisse beschäftigt, auch sind Maßregeln so energischer Natur getroffen, daß eine Wiederholung dieser Scenen nicht zu befürchten steht.«

Aus Lyon meldet der Courrier de Lyon vom 9. Febr.: »Marschall Bugeaud ist hier eingetroffen und hat im Hôtel de Provence sein Hauptquartier aufgeschlagen. Der ganze Generalstab der Alpen-Armee ist daselbst installiert. General Géméau, der Präfekt, der Maire, der Kardinal Bonald und alle Civil- und Militair-Behörden haben ihm aufgewartet. Der Marschall zeigte sich, wie gewöhnlich, sehr gesprächig; er hielt sowohl an die Civil- als Militair-Behörden lange Reden.

Den ersteren sagte er: vor allen Dingen müsse der innere Frieden gesichert sein. Frankreich habe eine schöne Armee, aber es könne sie nicht nach Außen gebrauchen, und die Regierung dürfe so lange nicht daran denken, die Alpen zu überschreiten, als sie hinter ihrem Rücken den Bürgerkrieg nicht überwältigt habe. „„Es könnte leicht ein Augenblick kommen“,““, fuhr er fort, „„wo wir die Ruhestörer mit den Waffen in der Hand bekämpfen müßten. Und Sie, meine Herren Richter und Geschworenen, Sie müssen vorzüglich Festigkeit im Amt zeigen; sorgen Sie dafür, daß man den Mißbrauch der milderen Umstände abschaffe; er schwächt den Arm der Justiz und schont die Verächter der Geseze zum Nachtheil der guten Bürger. Man hat in Frankreich die üble Gewohnheit, politische Verbrechen zu leicht zu nehmen. Triumphirt der politische Verbrecher, so ist er ein Held, unterliegt er, so ist er ein Unschuldiger, ein Märtyrer. Und doch verlegt ein Privatverbrecher nur den Einzelnen, während sich der politische Verbrecher gegen die ganze Gesellschaft richtet.“““ Zu den Offizieren sagte der Marschall: „„Ich weiß nicht, ob wir dazu berufen werden, gemeinschaftlich jenseits der Alpen zu kämpfen. In diesem Falle rechne ich darauf, daß Sie zur Verherrlichung unserer glorreichen Fahnen beitragen. Doch dieser Punkt ist nicht die einzige Bestimmung der Alpen-Armee. Die innere Lage des Landes erheischt vielmehr ihre ganze Mitwirkung; ihr Zweck ist, die Gesellschaft gegen die bösen Leidenschaften zu schützen und einen unübersteiglichen Damm gegen alle Pläne zu bilden, welche die Desorganisation des Staates herbeiführen würden. Im Innern muß das Land erst erstarken: dies scheint die Aufgabe aller großen europäischen Armeen im jetzigen Augenblick zu sein. Daß die österreichische Monarchie ihrem Sturze und ihrer Auflösung entging, die allen unvermeidlich erschienen, hat sie lediglich der starken Organisation, der strengen Disziplin und dem militairischen Geiste ihrer Armee zu danken. Kein Zweifel, daß die treffliche französische Armee einen ähnlichen hohen Beruf zu erfüllen nicht ermangeln würde, wenn der Bürgerkrieg ausbräche.“““ Der Marschall ging hierauf in lange Details über den Straßenkrieg ein, welche große Sensation unter allen Anwesenden hervorriefen. Für den folgenden Tag (10. Februar) wurde eine Heerschau angefangt.“

### Großbritannien und Irland.

London, d. 9. Februar. Admiral Napier ist mit seinem Geschwader nach Marokko gesegelt, um den Kaiser zur Erfüllung vertragmäßiger Verpflichtungen anzuhalten. Auf die Vorstellungen der ersten Handlungshäuser von Gibraltar, die einen beträchtlichen Handel mit Marokko treiben, gab Admiral Napier die Antwort, daß er es sich sehr angelegen sein lassen werde, die Differenzen auf freundschaftlichem Wege zu schlichten, und daß er zuversichtlich hoffe, der Kaiser von Marokko werde ohne Zwang nachgeben.

### Spanien.

Madrid, d. 3. Febr. Der Heraldo meldet auf Grund einer ihm zugekommenen brieflichen Nachricht, daß Cabrera in einem Gefecht bei San Celony am 26. oder 27. Januar getödtet worden ist. Nach einem anderen Berichte wurde Cabrera am 27. in einem Gefecht in der Nähe von Pastoral de Amer in der Hüfte verwundet und, von den Truppen der Königin verfolgt, genöthigt, sich mit seinem Arzt auf französisches Gebiet zu flüchten.

### Theater in Halle. (Oper.)

Dienstag den 13. Februar fand bei sehr vollem Hause die erste Wiederholung von Forchings „Waffenschmied“ statt; durch die Besetzung des Knappen Georg durch Herrn Kuhn gewann namentlich der erste Act bedeutend und es ist auch nicht in Abrede zu stellen, Herr Kuhn spielt und singt die Partie vortrefflich. Meister Stadinger-Löppe und seine Tochter Marie-Henning waren dem Publikum wieder recht „angenehm“; Herr Knorr schien zuweilen etwas zerstreut; die im zweiten Act eingelegte — an sich sehr reizende Arie von C. Kreuzer — verunglückte leider durch unerwartete Gedächtnisfehler. Das Publikum nahm an der ganzen Darstellung der Oper, namentlich auch an den so interessantesten Ensemble-Szenen den lebhaftesten Antheil. Am Schlusse wurden Alle gerufen. Möge denn das Werk noch oft eben so zahlreich besuchte Wiederholungen erleben!

G. Rauenburg.

### Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 13. Februar.

	Sf.	Brief.	Geld.		Sf.	Brief.	Geld.
Pr. Freiw. Anl.	5	—	101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	Pomm. Pfandbr.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	92 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	—
St. Schul-Sch.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	80 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	80	R. = u. Nm. do.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	92 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—
Sech. Pr. = Sch.	—	98 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	98 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	Schleffische do.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—
Kur = u. Reum.	—	—	—	do. Lit. B. gas	—	—	—
Schuldversch.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	rant. do.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—
Brl. Stadt-Obl.	5	98 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	97 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	Pr. Rf. = A. = Sch.	—	91	90
do. do.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	76	—				
Stfpr. Pfandbr.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	84 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Fedrschd'or.	—	137 <sup>1</sup> / <sub>12</sub>	131 <sup>1</sup> / <sub>12</sub>
Großh. Pos. do.	4	96 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	96 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	And. Goldm. ä	—	13	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
do. do.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	81 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	81 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	5 Thlr.	—	—	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Stfpr. Pfandbr.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	90 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	Disconto	—	—	—

### Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Sf.		Prioritäts-Actien.	Sf.	
Brl. Ansh. Lit.	4	78 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> G.	Berl.-Anhalt	4	87 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> G. 88 B.
A. B.	4	60 B.	do. Hambg.	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	94 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> G.
do. Hamb.	4	90 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> B.	do. II. Serie	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	88 B.
do. St.-Star.	4	58 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> B.	do. Potsd.-M.	4	84 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> B. u. G.
do. Potsd.-M.	4	112 B. 111 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> G.	do. do.	5	94 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> G. 95 B.
Mgd. = Hlbf.	4	—	do. Stettiner	5	102 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> G.
do. Leipziger	4	—	Mgd. = Leipz.	4	—
Halle = Thür.	4	51 B.	Halle = Thür.	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	85 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> à 86 B.
Cöln = Mind.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	78 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> etw. B. u. B.	Cöln = Mind.	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	93 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> B. u. G.
do. Aachen	4	51 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> B.	Rh. v. St. gar.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—
Boan = Cöln	5	—	d. I. Priorität	4	—
Düsseldorf-Elf.	4	—	do. St. = Pr.	4	—
Steele. Kohw.	4	36 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> B.	Düsseldorf-Elf.	4	—
Mühl.-Märk.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	72 B. u. B.	Mühl.-Märk.	4	86 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> B. u. G.
do. Zweibrghn.	4	—	do. do.	5	99 G.
Dsch. Lit. A.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	93 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> G.	do. III. Serie	5	95 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> G.
do. Lit. B.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	93 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> G.	do. Zwibrghn.	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—
Cosel-Dverb.	4	—	do. do.	5	80 G.
Bresl. Freib.	4	—	Oberschl.	4	—
Krak. Dbschl.	4	38 B.	Krak. Dbschl.	4	72 B.
Berg.-Märk.	4	58 B. u. G.	Cosel-Dverb.	5	95 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> G.
Starg. = Pos.	4	71 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> B. 71 G.	Steele. Kohw.	5	87 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> B.
Brieg-Keisse	4	—	do. II. Serie	4	—
Mgd.-Wittb.	4	—	Bresl. = Freib.	—	—
			Ausland.		
Quitt. = B.			Stamm-		
Kach. = Raffr.	4	—	Actien.	4	—
			Leipz. = Dresd.	—	—
Ausl. Ob.			Kudw. = Verb.	4	—
Pesth. 26 Fl.	4	—	24 Fl.	4	—
Pr. = W. = Mdb.	4	38 à 37 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> B.	Kiel-Alt. Sp.	4	88 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> B.
			Amst. = R. Fl.	4	—
			Mdlt. Thlr.	4	35 G.

### Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Geld.)  
Halle, den 13. Februar.

Weizen	1	27	6	2	3	9
Roggen	—	27	6	—	1	3
Gerste	1	28	9	—	1	3
Hafser	—	15	—	—	17	6

Magdeburg, den 13. Februar. (Nach Wispein.)

Weizen	44	—	52 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> f	Gerste	24	—	26 f
Roggen	27	—	28 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> f	Hafser	14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	16 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> f

Berlin, den 13. Februar.

Weizen nach Qualität	55-58 f.
Roggen loco	26 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -28 f.
= pr. Frühjahr	62 pfd. 27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> f Br.
= Mai/Juni	27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> f B.
= Juni/Juli	28 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> f Br., 28 G.
Gerste, große, loco	22-24 f.
= kleine	19-21 f.
Hafser loco nach Qualität	15-16 f
= pr. Frühjahr	49 pfd. 14 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> f Br.
Rübböl loco	13 <sup>2</sup> / <sub>2</sub> f B. u. G.
= Febr	13 <sup>7</sup> / <sub>12</sub> à 13 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> f B.
= Febr./März	13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> f B.
= März/April	13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> à 13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> f B.
= April/Mai	13 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> à 13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> f B.
= Mai/Juni	13 <sup>1</sup> / <sub>6</sub> à 13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> f B.
= Juni/Juli	13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> f Br., 13 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> G.
= Juli/August	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> f Br., 13 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> G.
= Sept/Oct.	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> à 13 f B., 13 Br.
Spiritus loco ohne Faß	14 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> f B.
= Febr.	14 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> f Br.
= März	15 f Br.
= pr. Frühjahr	15 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> f Br., 15 G.
= Mai/Juni	16 f Br., 15 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> G.

### Wasserstand der Saale bei Halle

am 13. Februar Abends 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 2 Zoll.

am 14. Februar Morgens 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 3 Zoll.

### Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 13. Februar 10 Zoll unter 0.

### Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 13. bis 14. Februar.

**Im Kronprinzen:** Hr. Cand. theol. Sinnhof a. Jena. Die Hrrn. Kauf. Müller a. Leipzig, Ebbinghaus a. Iserlohn, Meinert a. Bremen, Siebler a. Berlin.

**Stadt Zürich:** Die Hrrn. Kauf. Kobrah a. Leipzig, Pastor a. Burtzsch, Zurl a. Chemnitz, Wiesner a. Rüggeberg, Frane a. Bremen, Krause a. Brandenburg. Hr. Rittergutsbes. Burkert a. Burgziesar. Hr. Gutsbes. Paul a. Bremen. Hr. Anrm. Hirsch a. Cölme.

**Goldnen Ring:** Hr. Pastor Schauer a. Zorbau. Die Hrrn. Kauf. Kleemann a. Brandenburg, Krause a. Magdeburg. Hr. Mühlenbes. Steuer a. Alterode. Hr. Geometer Gersdorf a. Berlin.

**Englischer Hof:** Hr. Rittergutsbes. v. Ponski a. Warschau. Hr. Rentier v. Trotha a. Triest. Hr. Luchtblr. Fuchs a. Hamburg. Hr. Kaufm. Rinde a. Hannover.

**Goldnen Löwen:** Die Hrrn. Kauf. Mende a. Apolda, Deberth a. Paris, Thiemann a. Naumburg. Die Hrrn. Dekon. Reigert u. Pindert a. Görlitz. Hr. Fabrik. Walther a. Eisenach. Hr. Dr. Schillert a. Berlin.

**Stadt Hamburg:** Hr. Prem.-Reur. v. Schmidt a. Nordhausen. Die Hrrn. Kauf. Steinbock a. Baugen, Kneiff a. Nordhausen, Deifler a. Magdeburg. Die Hrrn. Gutsbes. Gernstedt a. Ronneburg, Pittner a. Genthin.

**Schwarzen Bär:** Hr. Dekon. Kirms a. Bernstedt. Hr. Fabrik. Dr. Schwabe a. Dessau. Hr. Kunsthdlt. Kaiser u. Hr. Kaufm. Buchmann a. Frankfurt.

**Goldne Kugel:** Die Hrrn. Kauf. Samson u. Elfan a. Berlin, Hellmuth u. Sahlmann a. Burghäuser, Hille a. Magdeburg. Hr. Dekon. Bräutigam a. Stadt-Ilm.

**Zur Eisenbahn:** Die Hrrn. Kauf. Greiff u. Sköhner a. Berlin, Grolle a. Leipzig. Hr. Dr. mod. Brülloph a. Breslau.

Nächsten Sonntag, den 18. Febr., Vormittag um 11 Uhr in der gütig bewilligten St. Georgenkirche zu Glaucha evangelisch-lutherischer Gottesdienst mit Communion durch Pastor Wermelskirch von Erfurt. — Dies zur Kunde auswärtiger Freunde.

### Bereinigte Gemeinde.

Heute Abend 7 Uhr Versammlung im goldnen Löwen.

# C. H. Hennigke's Strohhutfabrik u. Bleiche in Leipzig

nimmt Strohhüte jeder Art zum Bleichen und Modernisiren, sowohl im Magazin, Reichsstrasse neben Kochs Hofe, als in der Fabrik, am Rosenthalthor Nr. 3, an. Um Irrungen zu vermeiden, wird jeder bei mir gebleichte Hut mit meiner Fabriks-Etiquette versehen.

Als Erwiderung der in der Beilage Nr. 32 dieser Zeitung wegen Umtausches der ältern Cöthenschen Kassenscheine ertheilten Warnung machen wir im Auftrage Nachstehendes mit dem Bemerkten bekannt, daß wir gern bereit sind, alle ältere Anhalt-Cöthensche Kassenscheine (die zu Einem und zu Zehn Thalern auf dicken grünem, die zu Fünf auf weißem Papier) ohne alle Vergütung umzutauschen.

Halle, den 12. Februar 1849.

A. W. Barnison & Sohn.

Der Termin zur Einziehung der älteren Anhalt-Cöthenschen Kassenscheine

wird hierdurch bis zum 1. Juli verlängert. Der Umtausch derselben kann jeden Montag und Donnerstag von 9—10 Uhr Vormittags auf hiesiger Herzogl. Rentkammer bewirkt werden.

Cöthen, den 7. Februar 1849.

Herzogl. Staats-Ministerium.  
Abtheilung für die Staatsschulden-Berwaltung.  
G o s l e r.

## Haus-Verkauf.

Ein Haus auf dem Neumarkt, Wallstraße Nr. 1090a, bestehend aus 2 Stuben, 3 Kammern, 2 Küchen, Keller, Hof und Gartenraum, soll aus freier Hand verkauft werden. Das Nähere bei dem Eigenthümer daselbst.

Eine Wohnung von 4 oder auch 5 Stuben, 3 Kammern nebst Zubehör, auch Gartenpromenade, ist bei mir jetzt oder zum 1. April zu vermieten.

Kreye,  
in der Siebichensteiner Allee.

Körnigte Glain-Seife, einzeln und in Gebinden, eignes Fabrikat, so wie eine Partie eichene mit Eisen beschlagene Fässer verschiedener Größe sind zu verkaufen bei C. J. Arnold in Halle a/S., Licht- und Seifenfabrik.

22 Schock Langstroh und circa 22 Schock verschiedenes Krummstroh liegen auf der Pfarre zu G ü e h bei Landsberg zum Verkauf.

## Verkaufs-Anzeige.

Eine nahrhafte Schenkwirtschaft, deren Gebäude seit 10 Jahren neu erbaut, mit oder ohne Feldgrundstücke, ist zu verkaufen; auch sucht Unterzeichneter auf ein schönes Landgut mit 80 Morgen Feld und schönen Gebäuden ein Kapital von 5000 Rth.

Commissionair Stuckbach  
in Naumburg.

Den 11. d. M. ist mir von Halle aus ein großer weißer Hund mit braunem Behänge und starker Ruthe zugelaufen. Der rechtmäßige Eigenthümer kann denselben gegen Futterkosten und Insertionsgebühren abholen lassen bei

Neußen, d. 13. Februar 1849.

Mensdorf.

## Auswanderung.

Das Directorium des Nationalvereins für deutsche Auswanderung in Leipzig hat mir eine Agentur anvertraut; ich fordere demgemäß alle Diejenigen, welche entschlossen sind, eine neue Heimath zu suchen, hiermit auf, sich an mich zu wenden, und von mir über die Wirksamkeit des genannten Instituts Näheres zu erfahren.

Wettin, den 14. Februar 1849.

Theodor Schreiber,  
Agent des Nationalvereins für deutsche Auswanderung in Leipzig.

Eine Materialwaaren-Lagerung in einer Provinzialstadt wird im Laufe dieses Jahres unter annehmbaren Bedingungen zu pachten gesucht und sind frankirte Offerten unter der Chiffre H. F. der Expedition dieses Blattes zur Beförderung zu übergeben.

Sämmtliche Mühlenbesitzer des Bitterfelder Kreises werden zur Besprechung unserer Interessen auf Montag den 19. Februar Vormittags 11 Uhr auf die Preuß. Krone bei Bitterfeld eingeladen.

Raundorfer Mühle bei Delitzsch.  
C. F. Weise.

Einen cautionsfähigen Schafmeister sucht zum 25. Mai das Königl. Vorwerk Lettin.

Ein junger Mensch, welcher Lust hat, die Müllerprofession zu erlernen, findet sofort oder nächste Ostern eine Stelle in der Wassermühle zu Holzweißig bei bei Bitterfeld. Pusch.

Die Extra-Beilage zur Haleschen demokratischen Zeitung mit dem Verzeichniß der Abgeordneten zur zweiten Kammer ist zu haben für 6 R in der Expedition der demokratischen Zeitung, Leipzigerstraße Nr. 287.

Der Nienberger Orts-Gesangverein giebt zu Fasnacht d. J. ein Concert in der Restauration bei Nienberg. Anfang ist um 3 Uhr Nachmittags und nachher Ball, wozu ergebenst einladet der Vorstand des Vereins.

Das Rittergut Morl sucht einen zweiten Milchmann, der täglich 60—70 Maß Milch abholen kann.

Zwei oder drei Pensionaire, welche die hiesigen Schulen besuchen, finden Unterkunft. Wo? Zu erfragen gr. Steinstraße Nr. 130 bei Böttger.

## Sämerei-Verkauf.

Weiße Zucker-R.-Rüben, für dessen Reinheit und Keimfähigkeit Garantie leistet, à H 2 $\frac{1}{2}$  / $\frac{1}{2}$ , große rothe dicke lange Turnips,  $\frac{1}{2}$  aus der Erde wachsend, à H 3 $\frac{3}{4}$  / $\frac{1}{2}$ , sowie neuen Luzern und Kopfflee, empfindet billigst

A. Schröder  
in Klisleben a/S.

## Familien-Nachrichten.

### Todes-Anzeige.

Nach langen Leiden entschlummerte gestern Abend halb elf Uhr mein unvergeßlicher Gatte, der Kaufmann Heinrich Schröder, zu einem besseren Leben. Diesen herben Verlust zeige ich hiermit entfernten Freunden und Bekannten an und bitte um ihre stille Theilnahme.

Cönnern, d. 12. Februar 1849.

Henriette Schröder,  
geb. Steckelberg.



(Beschluss aus der gestrigen Beilage,  
die „Königl. Verordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten“  
betreffend.)

§. 10. Nur die in den Verzeichnissen der Kommunalbehörden (§. 9.) eingeschriebenen Wahlberechtigten werden bei der Wahlversammlung zugelassen. Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen. Nach Eröffnung der Wahlversammlung ernannt der Kommissarius zwei Stimmensammler und einen Schriftführer. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird bei einer Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erlangt, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engern Wahl zu bringen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Wahlprotokoll ist von dem Kommissarius, den Stimmensammlern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Regierung einzureichen, welche die Wahlen, wenn dabei vorschriftsmäßig verfahren, und wenn die vorgeschriebene Befähigung der Gewählten (§. 7.) außer Zweifel ist, bestätigt. Für diejenigen Wahlen, welchen die Bestätigung versagt wird, ist eine neue Wahlversammlung anzuberaumen. Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierung entscheidet das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Mit Gegenständen, welche nicht unmittelbar auf das Wahlgeschäft Bezug haben, darf sich die Versammlung nicht beschäftigen.

§. 11. Die bei der Einsetzung des Gewerbegerichtes ernannten Mitglieder und Stellvertreter werden durch einen Kommissarius der Regierung vereidigt und eingeführt. Von den Mitgliedern scheiden am Ende des zweiten Jahres aus: a) wenn das Gewerbegericht fünf Mitglieder hat, ein Mitglied aus der Klasse der Arbeitgeber und ein Mitglied aus der Klasse der Arbeitnehmer; b) wenn das Gericht neun Mitglieder hat, zwei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und zwei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer; c) wenn das Gewerbegericht dreizehn Mitglieder hat, drei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und drei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer; d) wenn das Gericht siebzehn Mitglieder hat, vier Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und vier Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer. Unter den zu derselben Klasse gehörenden Mitgliedern werden diejenigen, welche zuerst ausscheiden, durch das Loos bestimmt. Mit jedem austretenden Mitgliede scheidet zugleich dessen Stellvertreter aus.

§. 12. Vor dem Ausscheiden der im §. 11 bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter und später alle zwei Jahre, vor dem Ausscheiden derjenigen, deren vierjährige Wahlzeit abläuft, sind die zur Wiederbesetzung ihrer Stellen erforderlichen Wahlen, nach den Bestimmungen in den §§. 8. 9. 10 abzuhalten und zu prüfen. Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen werden die Gewählten durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes vereidigt und eingeführt. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden, doch sind sie in den ersten zwei Jahren die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet.

§. 13. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes verwalten ihr Amt unentgeltlich; jedoch kann den Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer eine im Regulativ festzusetzende Entschädigung gewährt werden. Die Suspension der Mitglieder des Gewerbegerichtes vom Amte und die Entfernung aus demselben erfolgt in denjenigen Fällen, in welchen sie bei andern richterlichen Beamten stattfindet, nach dem für deren Suspension und Amts-Entsetzung vorgeschriebenen Verfahren. Außerdem tritt die Suspension und Amts-Entsetzung ein, wenn ein Mitglied des Gewerbegerichtes oder ein Stellvertreter aus einem der im §. 6. zu 1. 2. 3. 4. 5. erwähnten Gründe die Befähigung zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder verliert. In den ebengedachten Fällen ist der Vorsitzende des Gewerbegerichtes befugt, den Beteiligten die Ausübung des Amtes vorläufig zu unterlagen, er muß aber hierüber sofort an das Appellationsgericht des Bezirks Bericht erstatten, welches die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 14. Nach der Einsetzung des Gewerbegerichtes wählen die Mitglieder nach absoluter Stimmen-Mehrheit aus der Klasse der Arbeitgeber einen Vorsitzenden und für dessen Geschäftsführung in Behinderungsfällen, einen Stellvertreter, auf zwei Jahre. Die Namen der Gewählten sind der Regierung und dem Appellationsgerichte des Bezirks anzuzeigen. Bei der Erneuerung jener Wahl, welche von zwei zu zwei Jahren nach der jedesmaligen Ergänzung des Gewerbegerichtes (§. 12.) erfolgt, sind die früher Gewählten, sofern sie noch zu den Mitgliedern des Gewerbegerichtes gehören, wieder wählbar.

§. 15. Das Gewerbegericht wählt nach absoluter Stimmenmehrheit einen Gerichtsschreiber, welcher die Aktuariats-Prüfung bestanden haben muß, und einen Gerichtsboten, welcher zugleich die Geschäfte des Exekutors versieht. Diese Wahlen sind bei nachgewiesener Befähigung der Gewählten von der Regierung zu bestätigen. Ihre Vereidigung erfolgt durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes. Die ih-

nen zu gewährenden Befolgungen sind vom Gewerbegerichte vorzuschlagen und von der Regierung festzusetzen.

§. 16. Die Beschaffung und Unterhaltung der für das Gewerbegericht nöthigen Geschäftsräume liegt den Gemeinden ob, für welche das Gericht errichtet wird; diese haben auch die Kosten der ersten Einrichtung des Gerichts zu bestreiten. Wo Staats-Gebäude entbehrliche und für das Gewerbegericht geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden diese dem Gewerbegericht überwiesen werden. Die Kosten für die laufende Geschäftsführung mit Einschluß der Befolgungen des Gerichtsschreibers und des Gerichtsboten werden aus den eingehenden Gebühren und Strafgeldern und, soweit diese nicht ausreichen, durch Beiträge der Gewerbetreibenden des Gerichtsbezirks gedeckt. Die erforderlichen Beiträge sind vom Gewerbegericht mit Genehmigung der Regierung nach den von dieser legeren festgestellten Vertheilungs-Grundsätzen auszusprechen. Ihre Einziehung erfolgt nöthigenfalls durch Execution im Verwaltungswege.

### Zweiter Abschnitt.

Verfahren vor dem Vergleichs-Ausschusse.

§. 17. Wer einen Anspruch bei dem Gewerbegericht geltend machen will, hat denselben schriftlich oder bei dem Gerichtsschreiber zu Protokoll mit Angabe des Namens und Wohnortes des in Anspruch Genommenen, des Klagegrundes und des bestimmt zu stellenden Antrags anzumelden. Der Gerichtsschreiber ladet unter Mittheilung der Angaben des Klägers den Beklagten schriftlich vor den Vergleichs-Ausschuss, und benachrichtigt den Antragsteller von dem anberaumten Termine.

§. 18. Den Vergleichs-Ausschuss bilden zwei Mitglieder des Gewerbegerichtes, von welchen Einer zur Klasse der Arbeitgeber, der Andere zur Klasse der Arbeitnehmer gehören muß. Der Gerichtsschreiber verzeichnet die bei dem Vergleichs-Ausschusse vorkommenden Geschäfte mit kurzer Angabe der Streitgegenstände in einem Protokollbuche. Das jedesmalige Protokoll wird nach dem Schlusse der Verhandlungen von den beiden Mitgliedern des Ausschusses und von dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 19. Erscheint der vor dem Vergleichs-Ausschuss geladene Beklagte nicht zur festgesetzten Stunde, so wird sein Ausbleiben in dem Protokollbuche bemerkt und auf den Antrag des Klägers eine Vorladung vor das Gewerbegericht erlassen. Bleibt der Antragsteller aus, so wird sein Antrag für zurückgenommen erachtet.

§. 20. Den erschienenen Parteien hat der Ausschuss nach ihrer Vernehmung Vorschläge zur gütlichen Beilegung des Streits zu machen. Es bleibt ihm überlassen, nach Maßgabe der zur Stelle gebrachten Beweismittel zu seiner Information Beweis zu erheben; er ist jedoch nicht besugt, Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen oder Eide aufzusetzen.

§. 21. Kommt über den ganzen Streitgegenstand oder auch nur über einen Theil desselben ein Vergleich zu Stande, so wird derselbe in dem Protokollbuche niedergeschrieben. Die Parteien haben diesen Vermerk zu vollziehen und erhalten auf Verlangen Ausfertigung der Verhandlung. Auf Grund eines vor dem Vergleichs-Ausschusse abgeschlossenen Vergleiches kann die Vollstreckung der Execution erfolgen.

§. 22. Soweit keine Vereinbarung zu Stande kommt, wird der fruchtlose Ausfall der Vergleichs-Verhandlungen im Protokollbuche verzeichnet und, auf den Antrag des Klägers die Sache sofort an das Gewerbegericht verwiesen. Es können in diesem Falle die Parteien unter der im §. 27. Nr. 4 und §. 28. Nr. 3 enthaltenen Verwarnung zur Verhandlung der Sache vor dem Gewerbegericht mündlich bestellt werden, ohne daß es einer schriftlichen Vorladung bedarf.

§. 23. Erscheinen beide Theile ohne vorangegangene Vorladung vor dem Ausschusse, damit dieser ihren Streit vermittele, so wird über den Gegenstand desselben und über den Antrag ein Vermerk im Protokollbuche gemacht und im Uebrigen nach den §§. 20. 21. 22 verfahren.

§. 24. Die Kosten des Verfahrens vor dem Vergleichs-Ausschusse fallen, wenn über den Anspruch des Klägers ein Vergleich zu Stande kommt, welcher den Kostenpunkt nicht erledigt, jedem von beiden Theilen zur Hälfte zur Last. Kommt es zwischen den vor dem Vergleichs-Ausschusse erschienenen Parteien zu keinem Vergleich, so fallen die Kosten des Verfahrens demjenigen zur Last, welchem die Kosten des späteren gerichtlichen Verfahrens vor dem Gewerbegerichte auferlegt werden. Wird die Verweisung der Klage an das Gewerbegericht vom Kläger nicht beantragt, oder ist der Antrag des Klägers für zurückgenommen anzusehen (§. 19.), so trägt der Kläger die entstandenen Kosten.

§. 25. Für Streitigkeiten von Innungsgeossen mit ihren Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen tritt das Vergleichs-Verfahren vor einem Vergleichs-Ausschusse der Innung an die Stelle des im §. 17 u. f. erwähnten Verfahrens. Auf Grund eines vor dem Vergleichs-Ausschusse der Innung abgeschlossenen Vergleiches kann die Vollstreckung der Execution erfolgen.

## Dritter Abschnitt.

## Verfahren vor dem Gewerbegerichte.

§. 26. Die zur Entscheidung des Gewerbegerichts gelangenden Streitigkeiten werden vor dem versammelten Gerichte verhandelt. Der Gerichtsschreiber besorgt die Vorladungen zu diesem Verfahren. Ueber die vor dem Gewerbegerichte zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten führt derselbe ein fortlaufendes Sitzungsprotokoll. Das Sitzungsprotokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 27. Die Vorladung des Beklagten zur Klagebeantwortung und zur weiteren Verhandlung muß enthalten: 1) die genaue Bezeichnung des Rechts-Anspruches mit Anführung des Namens, des Wohnortes und des Gewerbes beider Theile; 2) die abschriftliche Mittheilung der Klage und ihrer Beilagen; 3) die Aufforderung, in dem nach Tag und Stunde bestimmten Termine in Person, oder im Falle der Abwesenheit oder Krankheit durch einen nach den Bestimmungen im §. 50 zulässigen und mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten die Klage vollständig zu beantworten, die zur Begründung der Einwendungen bestimmten Beweismittel anzugeben und die vorzulegenden Urkunden im Original oder in Abschrift mitzubringen; 4) die Bedeutung, daß, wenn der vorstehenden Aufforderung nicht genügt werde, auf den Antrag des erschienenen Klägers die in der Klage angeführten Thatsachen für zugestanden, und die vom Kläger beigebrachten Urkunden für anerkannt würden erachtet und, was den Rechten nach daraus folge, in dem abzufassenden Kontumazialbescheide werde festgesetzt werden.

§. 28. Die Vorladung des Klägers muß enthalten: 1) die Benachrichtigung von dem anberaumten Termine; 2) die Aufforderung, zur festgesetzten Stunde in Person oder im Falle der Abwesenheit oder Krankheit durch einen nach §. 50 zulässigen und mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu erscheinen; 3) die Bedeutung, daß, wenn Kläger nicht erscheine, oder sein Bevollmächtigter den Bestimmungen im §. 50 nicht genüge, die Akten auf seine Kosten würden zurückgelegt werden.

§. 29. Nach den in den Vorladungen gestellten Verwarnungen wird verfahren, wenn der eine oder der andere Theil in dem anberaumten Termine ausbleibt. Hat das Gewerbegericht aus eigener Wissenschaft oder durch eine Vorstellung der Verwandten, Nachbarn oder Freunde des Beklagten davon Kenntniß, daß derselbe durch Abwesenheit, schwere Krankheit oder andere erhebliche Gründe verhindert sei, in dem anberaumten Termine zu erscheinen, so kann durch einen Beschluß des Gerichts die Abfassung des Kontumazialbescheides abgelehnt und ein neuer Termin zur Klagebeantwortung angesetzt werden. Wenn keiner von beiden Theilen erscheint, werden die Akten auf Kosten des Klägers zurückgelegt.

§. 30. Sind beide Theile erschienen, so hat der Beklagte die Klage zu beantworten und seine Einwendungen anzubringen. Nach Anhörung des Klägers über diese Einwendungen sind beiden Theilen Vorschläge zur gütlichen Beilegung des Streites zu machen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird die darüber aufzunehmende Verhandlung von den Theilnehmern vollzogen. Dieselben erhalten auf Verlangen Ausfertigungen der Verhandlung.

§. 31. Ergiebt sich aus den Erklärungen der Parteien, daß es für die Entscheidung des Rechtsstreites auf besondere gewerbliche Kenntnisse ankommt, so ist das Gericht befugt, zu seiner Information noch andere Sachverständige zuzuziehen und zu vernehmen, oder die Parteien vor eines der Mitglieder oder vor einen der Stellvertreter, welcher dazu vermöge seines Gewerbes geeignet erscheint, zu verweisen, um ihnen Vergleichsvorschläge zu machen und, im Falle solche nicht angenommen werden sollten, einen gutachtlichen Bericht über den Streitgegenstand zu erstatten.

§. 32. Ueber die zur Entscheidung der Sache erforderliche Beweis-Aufnahme hat das Gericht, nachdem die Parteien über ihre etwaigen Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Zeugen und sonstigen Beweismittel gehört worden, Beschluß zu fassen. Sind die Beweismittel zur Stelle, so kann der Beweis sofort aufgenommen und das Urtheil gesprochen werden. Im entgegengesetzten Falle werden die Parteien, wenn sie anwesend sind, mündlich, wenn sie bereits entlassen sind, schriftlich, zu dem Termine, in welchem die Beweis-Aufnahme erfolgen soll, mit der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens in dem anberaumten Termine mit der Beweis-Aufnahme werde verfahren werden.

§. 33. Die Vernehmung der Zeugen erfolgt durch den Vorsitzenden vor versammeltem Gewerbegericht. Die Zeugen haben ihren Namen, ihren Stand oder ihr Gewerbe, ihr Alter und ihren Wohnort anzugeben und zu erklären, ob und in welchem Grade sie mit den Parteien verwandt oder verschwägert sind und ob sie zu denselben in Dienst- oder sonstigen näheren Verhältnissen stehen. Bei der Aufnahme des Zeugenbeweises kann der Vorsitzende an die Zeugen auch über andere als die zum Beweise gestellten Thatsachen, zur Aufklärung des Sachverhältnisses geeignete Fragen richten. Die Parteien dürfen die Zeugen nicht unterbrechen. Hält das Gericht ihre Gegenwart bei der Zeugenvernehmung nicht für angemessen, so müssen sie während derselben abtreten.

§. 34. In Sachen, bei welchen die Appellation zulässig ist, muß die Zeugen-Aussage vollständig niedergeschrieben und dem vernommenen Zeugen vorgelesen werden. Der Zeuge hat die ausgesommene Verhandlung, nachdem sie von ihm genehmigt oder nach seinen nachträglichen Erinnerungen berichtigt worden, zu unterschreiben oder, wenn er des Schreibens unfähig ist, zu unterzeichnen und sodann vor dem versammelten Gericht zu beschwören. In Sachen, wo die Appellation nicht zulässig ist, genügt es, wenn der Inhalt der Zeugen-Aussage in seinen wesentlichen Punkten bei Registrierung des Bergangs der Verhandlung kurz angegeben wird. Die Abnahme des Zeugeneides erfolgt durch den Vorsitzenden und ist in dem Sitzungsprotokolle zu vermerken.

§. 35. Sind die Zeugen durch Krankheit am Erscheinen vor Gericht verhindert, so erfolgt ihre vollständige und eidliche Vernehmung durch einen Kommissarius des Gewerbegerichts, mit Zuziehung des Gerichtsschreibers; wohnen die Zeugen entfernt vom Orte des Gewerbegerichts, so ist das Ortsgericht um Vernehmung derselben zu requiriren.

§. 36. Der Beweis durch Augenschein wird von einem oder von mehreren Mitgliedern des Gewerbegerichts in Begleitung des Gerichtsschreibers ausgenommen, welcher den Befund zu Protokoll nimmt. Das Protokoll wird von den Kommissarien und dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 37. Soll nach dem Beschlusse des Gerichtes eine Partei einen von dem Signer angetragenen oder zurückgeschobenen Eid leisten, so wird der Vorladung (§. 32) desjenigen, welcher den Eid zu leisten hat, die Verwarnung beigelegt: daß im Falle seines Ausbleibens in dem Schwörungstermine angenommen werde, er könne oder wolle nicht schwören, und daß hiernach das Weitere in dem Erkenntniße werde festgesetzt werden. Bei der Aufnahme des Beweises durch den Eid ist wie bei der Abnahme der Zeugeneide zu verfahren.

§. 38. Das Gericht erkennt sofort nach erfolgter Beweis-Aufnahme in derselben Sitzung. Ausnahmsweise darf die Entscheidung wegen Weisung der Sache bis zu einer späteren Sitzung innerhalb der nächsten acht Tage ausgesetzt werden. Die Kosten des Verfahrens sind in dem Erkenntniße demjenigen zur Last zu legen, welcher in der Hauptsache unterliegt. Hat der Kläger mehr gefordert, als ihm zuerkannt wird, so sind die Kosten von beiden Theilen nach einem billigen, dem Ergebnisse des Rechtsstreites entsprechenden Verhältnisse zu tragen. Sämmtliche Kosten können dem in der Hauptsache Obliegenden auferlegt werden, wenn dieser die Annahme eines ihm mit Zustimmung des Gegners vorgeschlagenen Vergleiches abgelehnt hat, demnächst aber durch das Erkenntniß nur soviel oder weniger, als ihm im Wege des Vergleiches angeboten worden, erstreitet. Das Erkenntniß ist mit Beifügung der Gründe in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben muß jedem von beiden Theilen nach den Bestimmungen im §. 47. zugestellt werden.

## Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren vor dem Vergleichs-Ausschusse und vor dem Gewerbegerichte.

§. 39. Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung bei dem Vergleichs-Ausschusse und bei dem Gewerbegerichte soll durch ein Regulativ bestimmt werden, welches von dem Gewerbegerichte zu entwerfen und der Regierung zur Genehmigung einzureichen ist.

§. 40. Die Sitzungen des Gewerbegerichts sind öffentlich. Sämmtlich bei der verhandelten Angelegenheit nicht betheiligte Personen müssen sich jedoch entfernen, sobald dies vom Vorsitzenden nach dem Beschlusse des Gerichtes angeordnet wird.

§. 41. Bei den Verhandlungen vor dem Vergleichs-Ausschusse und vor dem Gewerbegerichte haben sich die Betheiligten in den Schranken der Mäßigung und der schuldigen Achtung zu halten, und in gleicher Art haben alle übrige Anwesende jede Störung der Verhandlungen zu vermeiden. Diejenigen, welche hiergegen verstoßen, sind von dem Vorsitzenden an ihre Pflicht zu erinnern, und wenn diese Ermahnung erfolglos bleibt, ist der Vorsitzende befugt, die Entfernung des Ruhestörers zu veranlassen. Bei den Verhandlungen vor dem Vergleichs-Ausschusse hat das der Klasse der Arbeitgeber angehörnde Mitglied die Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 42. Wer durch beleidigende Aeußerungen oder Handlungen die Ordnung während der Verhandlungen vor dem Gewerbegerichte oder dem Vergleichs-Ausschusse verlegt, kann durch einen Beschluß des Gewerbegerichts oder des Vergleichs-Ausschusses mit Geldbuße bis zu fünf Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierundzwanzig Stunden bestraft werden. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig. Die festgesetzten Geldstrafen sind zur Gebührentasse des Gewerbegerichts einzuziehen.

§. 43. Zur Gültigkeit der Urtheile und Beschlüsse des Gewerbegerichts ist, je nachdem das Gericht aus fünf, neun, dreizehn, oder siebzehn Mitgliedern besteht, die Anwesenheit von mindestens drei, fünf, sieben oder neun Mitgliedern erforderlich. Die Entscheidungen und Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 44. Die Urschriften der Erkenntnisse und Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden und vom Gerichtsschreiber, alle Ausfertigungen aber von letzterem allein zu unterzeichnen.

§. 45. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind verpflichtet, in denjenigen Rechtsfachen, bei welchen sie persönlich betheiligt sind oder einer der Parteien Rath erteilt haben, oder in welchen sie als Zeugen vernommen werden, sich jeder Mitwirkung zu enthalten. Diese Verpflichtung tritt auch in den Fällen ein, in welchen ein Mitglied mit einer Partei bis zum vierten Grade verwandt, verschwägert oder verlobt ist oder mit einer Partei in offener Feindschaft lebt. Besorgt eine Partei, daß ein solches Mitglied seiner vorstehend erwähnten Pflicht nicht nachkommen werde, so steht ihr frei, bei dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes darauf anzufragen, daß das betheiligte Mitglied von der Theilnahme an den betreffenden Verhandlungen und Beschlüssen ausgeschlossen werde.

§. 46. Bei der Anberaumung der Termine ist darauf zu sehen, daß jede Sache in der nächsten oder doch in derjenigen folgenden Sitzung zur Verhandlung kommt, zu welcher die Vorladungen noch rechtzeitig (§. 48) zugestellt werden können.

§. 47. Den am Orte des Gerichtes oder in dessen nächster Umgebung wohnenden Parteien werden die Vorladungen durch den Boten des Gewerbegerichtes zugestellt, welcher die Zustellung zu bescheinigen hat. Die entfernter wohnenden Parteien erhalten die Vorladungen kostenfrei durch Vermittlung der Orts-Polizeibehörde oder durch die Post. Der Nachweis der Zustellung wird mit rechtlicher Wirkung durch die Bescheinigung des ortspolizeilichen Beamten oder einen Postschein geführt, welcher außer der Empfangsbescheinigung des Empfängers die Bescheinigung eines vereideten Postboten über die gehörig erfolgte Zustellung der Vorladung enthalten muß.

§. 48. Wohnen beide Theile am Orte des Gerichtes oder nicht weiter als drei Meilen von demselben entfernt, so ist die Vorladung rechtzeitig erfolgt, wenn zwischen dem Tage der Zustellung und dem anberaumten Termine ein Tag vergangen ist. Wohnet einer von beiden Theilen weiter entfernt, so muß die ebengedachte Zwischenzeit für jede weitere Entfernung innerhalb dreier Meilen um Einen Tag verlängert sein.

§. 49. Erscheint eine minderjährige oder eine andere Partei, welche nicht selbstständig vor Gericht auftreten kann, ohne ihren gesetzlichen Vertreter oder Beistand, so wird, wenn dieser nicht am Orte wohnt, der Partei ein Beistand aus der Klasse der Gewerbetreibenden zugeordnet. Dieser hat rücksichtlich der Vertretung der betheiligten Partei vor dem Vergleichs-Ausschusse oder vor dem Gewerbegerichte dieselben Befugnisse und Obliegenheiten, wie der Vormund oder Vater. Die Zuziehung von Beiständen, welche der Klasse der Gewerbetreibenden nicht angehören, ist nicht gestattet.

§. 50. Durch Bevollmächtigte dürfen sich die Parteien vor dem Vergleichs-Ausschusse und vor dem Gewerbegerichte nur in den Fällen der Abwesenheit oder Krankheit vertreten lassen. Die Bevollmächtigten müssen dem Gewerbebestande angehören oder mit den von ihnen Vertretenen bis zum vierten Grade einschließlich verwandt, oder verschwägert sein, oder in deren Dienst stehen, oder als Mitgenossen der Machtgeber bei den streitigen Angelegenheiten betheiligt sein, auch kann die Ehefrau ihren Ehemann vertreten. Andere Personen werden als Bevollmächtigte nicht zugelassen. Vor der Zulassung zu den Verhandlungen hat jeder Bevollmächtigte den schriftlichen Auftrag des Machtgebers nachzuweisen. In Ermangelung dieses Nachweises wird angenommen, daß für den Machtgeber Niemand erschienen sei.

#### Fünfter Abschnitt.

##### Von den Rechtsmitteln.

§. 51. Gegen einen Kontumazialbescheid steht dem Verklagten das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restitution) offen. Dasselbe muß innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen, nach dem Tage der Zustellung des Bescheides, bei dem Gewerbegerichte schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden; es muß eine vollständige Beantwortung der Klage enthalten.

§. 52. Ueber die Zulässigkeit des Restitutionsgesuches hat das Gericht zu beschließen. Der Beschluß, daß dem Gesuche Statt zu geben sei, ist, mit Aufhebung des Kontumazial-Bescheides, zu Protokoll zu vermerken. Die Parteien sind in solchem Falle, unter abschriftlicher Mittheilung des Beschlusses, zur weiteren Verhandlung mit der Verwarnung vorzuladen, daß a) wenn der Kläger in dem anberaumten Termine nicht erscheine, die Akten auf seine Kosten würden zurückgelegt werden; b) wenn der Verklagte nicht erscheine, auf den Antrag des erschienenen Klägers alle streitigen, vom Verklagten angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, so wie alle von diesem vorzulegenden Urkunden für nicht beigebracht würden erachtet, alle vom Kläger angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden, als zugestanden, ingleichem die vom Kläger beigebrachten Urkunden als anerkannt würden angesehen werden, und daß hiernach die weitere Entscheidung ergehen werde.

§. 53. Das Rechtsmittel der Restitution findet innerhalb der im §. 51 angegebenen Frist auch gegen einen Bescheid statt, welcher bei Versäumung des Termins zur Ableistung eines rechtskräftig erkannten Eides gegen den Ausgebliebenen abgefaßt ist. Zur Begründung eines solchen Restitutionsgesuches ist das Erbieten zur Ableistung des Eides erforderlich.

§. 54. Inwieweit gegen Erkenntnisse und Bescheide andere Rechtsmittel, als die Restitution (§§. 51—53), namentlich der Rekurs, die Appellation, die Revision und die Richtizkeits-Beschwerde stattfinden, ist nach der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden allgemeinen Prozeßgesetzgebung zu beurtheilen. Jedoch entscheidet über den Rekurs und die Appellation das Handelsgericht oder, wo ein solches nicht besteht, das Kreis- oder Stadtgericht des Bezirks.

§. 55. Die Erkenntnisse und Bescheide der Gewerbegerichte sind, ungeachtet der dagegen etwa zulässigen Rechtsmittel, auf den Antrag des Klägers sogleich vollstreckbar. Jedoch treten hierbei nachstehende Modifikationen ein: 1) die Vollstreckung des Personal-Arrestes gegen den Verklagten ist ausgeschlossen; 2) der Verklagte hat die Wahl, ob er dem ergangenen Urtheile Genüge leisten oder eine vom Gericht festzusetzende Caution in baarem Gelde oder geldwerthen Papieren bestellen will. Handelt es sich im Prozesse um eine streitige Sache oder Summe, so ist der Verklagte befugt, dieselbe zum gerichtlichen Gewahrsam zu geben.

#### Sechster Abschnitt.

##### Stempel und Gebühren.

§. 56. Die Verhandlungen über die vor dem Vergleichs-Ausschusse oder vor dem Gewerbegerichte zu Stande gekommenen Vergleiche und deren Ausfertigungen sind stempelfrei. An Gebühren für das Verfahren vor dem Vergleichs-Ausschusse soll zur Gebühren-Kasse des Gewerbegerichtes ein Pauschquantum von fünf bis funfzehn Silber Groschen erhoben werden.

§. 57. Für das gerichtliche Verfahren vor dem Gewerbegerichte ist zur Kasse des Gewerbegerichtes ein Pauschquantum von 15 Sgr. bis zu 5 Rthlr. zu erheben. In Ansehung der Stempel kommen die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung.

#### Schlussbestimmungen.

§. 58. Alle dem vorstehenden Gesetze entgegenstehenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§. 59. Soweit in diesem Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, kommen in den, den Gewerbegerichten überwiesenen Rechts-Angelegenheiten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Februar 1849.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Gr. von Brandenburg. von Ladenberg. von Mantuffel.  
von Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Für den Finanz-Minister.

Graf von Bülow.

Rühne.

Verordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten.

## Bekanntmachungen.

### Gutsverkauf.

Das Siegel'sche Kossathengut Nr. 5 zu Kockwitz mit einem Garten und 28 M. 19 □ R. Feld wird auf den 8. März d. J. an Patrimonial-Gerichtsstelle zu Queis subhastirt, was ich Namens der Hypothekengläubiger hiermit bekannt mache.

Der Justiz-Commissar  
Gödecke.

### Masken-Ball.

Sonntag, als den 18. Februar, bin ich gesonnen, einen Masken-Ball zu halten, wozu ergebenst einladet

Schaaffstädt, den 10. Februar 1849.

Künas, Rathskellerwirth.

Auch sind gute Masken-Anzüge vom 16. d. M. an zu haben in meiner Wohnung.

Künas.

In der kleinen Klausstraße Nr. 928 steht ein bei der Meublesverloosung gewonnener Trümeaux billig zu verkaufen.

### An Frau 7, 8, 9 in S — — e.

Gegen sechs Jahr hast Du gesäet vor allen Kreuzwegen am Schloßthor, im sechsten endlich geärndtet. Die Kapelle war Dir ein sicherer Zeiger, der Henkeltopf immer ein treuer Bekleider.

Wittenberg, den 13. Februar 1849.

F.

Zwei Pensionaire finden nahe am Waisenhaus eine freundliche und liebevolle Aufnahme. Nähere Nachricht wird Steinweg Nr. 1688 eine Treppe hoch erteilt.

Mein Material-, Droguerie- und Farbwaaren-Geschäft habe ich an die Herren **Klinsmann & Kühne** abgetreten, und bitte meine hiesigen und auswärtigen verehrten Kunden, das bisher mir geschenkte Vertrauen auf diese Herren überzutragen.  
Halle, den 8. Februar 1849.  
Wittve **Scheibner**, gr. Steinstraße Nr. 130.

## Etablissement.

Bezug nehmend auf die Anzeige der Madame Scheibner, zeigen wir hiermit ergebenst an, dass wir auf hiesigem Platze eine

## Droguerie-, Farbe- u. Wachswaaren-Handlung,

verbunden mit einem

## Landesprodukten-, Commissions- und Speditions-Geschäft,

unter der Firma

## **Klinsmann & Kühne**

begründet haben und bitten zu diesem Unternehmen um geneigtes Wohlwollen.

Halle a/S., den 8. Februar 1849.

**Heinrich Klinsmann.  
Emil Kühne.**

Das unterzeichnete Kleider-Magazin erlaubt sich ein werthgeschätztes Publikum auf eine große Auswahl **Konfirmations-Anzüge**, aus Rock, Hose und Weste bestehend, von 3 *Rp* an bis 10 *Rp*, Frühjahrs-Überzieher, durchgängig mit schwerer Seide und Atlas gefüttert, zu 10 *Rp*, Buckskin-Beinkleider von 2 *Rp* an, Röcke von Buckskin und Tuch von 6 *Rp* an, Westen von 22½ *Sg* an, Schlaf-röcke doppelt wattirt von 2 *Rp* an, ergebenst aufmerksam zu machen, sowie Kinderanzüge aller Art zu sehr soliden Preisen vorräthig sind; es empfiehlt auch gute Steppröcke für Damen von 1 *Rp* 4 *Sg* an, und bittet unter Versicherung der reellsten Bedienung um zahlreichen Besuch.

Das **Herren-Garderobe-Magazin** von **B. M. Salim**, Leipziger Straße Nr. 327, dem Englischen Hof vis à vis.

In einer hiesigen gebildeten Familie, wo bereits mehrere junge Mädchen unter Aufsicht und Leitung einer Lehrerin in Pension sind, können noch einige Pensionärinnen, theils Erwachsene, theils solche, die die hiesigen Schulen besuchen wollen, unter annehmliehen Bedingungen eine anständige Aufnahme finden.

Näheres bei dem Kaufmann **Friedländer** am Markt.

So eben erhalte ich die so beliebte **Braunschweiger Weiß-Wurst u. Knackwurst.**

**Westphälischen Schinken** und **Serelatwurst**, selbige empfehle ich als etwas ganz Vorzügliches; auch die **Salami** ist wieder in frischer Zufendung angekommen bei **F. Gppner**.

**Niederländer Tuch** und **Buckskin**, Sommerstoffe zu Röcken, Cassinet, seidene Herren-Halstücher, seidene Herren-Schawls in sehr großer Auswahl zu allen Preisen bei **G. Rothfugel**.

**Sammet-**, seidene, **Cassimir-** und wolllene **Westen**, Sommer-Buckskin, Sommerhosenzeug, seidene **Atlas-Binden**, **Camlott** in jeder Art sind auf kurze Zeit hier ausgestellt und zu bekannt billigen Preisen zu finden Leipziger Straße, Ecke der großen **Brauhausgasse** Nr. 305.  
**G. Rothfugel**.

### Wildpret.

Ein frischer und billiger **Transport Damm-** und **Rehwildpret** ist wieder angekommen kleine **Ulrichsstraße** Nr. 1020.

### Ausverkauf.

Eine Auswahl von 10,000 Ellen echtfarbiger **Kattune**, à 2, 2½ und 3 *Sg*, 2000 Ellen ¾ breite wollene **Kleiderstoffe**, à 7½ und 8 *Sg*, **Tücher** von ¾ bis 1½ groß, à 2 und 2½ *Rp* u. s. w., zeigt ergebenst an **E. Guttman**.  
**Verkaufs-Lokal Leipziger Straße** Nr. 320 beim **Böttchermeister** Eines eine Treppe hoch.

## Familien-Nachrichten.

### Todes-Anzeige.

Nach mehrwöchigen Leiden starb gestern Abend 9 Uhr der königl. Premier-Lieutenant, Justiz-Commissarius und Notar **Friedrich Julius Ludewig Marquard** außerhalb seines Wohnsitzes **Wettin** hier in Halle im Alter von 39 Jahren 10 Monaten 4 Tagen. Seine tieftraurende Wittve nebst Kinde, sein greiser Vater, dem hiermit das letzte Kind entrissen ist, und seine ihm mütterlich vorgestandene Tante zeigen diesen schmerzlichen Todesfall sowohl des Verstorbenen Vorgesetzten, so wie seinen Freunden, Verwandten und Bekannten mit Bitte um stille Theilnahme, hierdurch schuldigermaßen ergebenst an.

Halle, den 13. Februar 1849.